

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Frau Tschanter
Postfach 71 21
24171 Kiel

Per E-Mail: petra.tschanter@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 31.10.07

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.20.00 Be/BI

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Zum Entwurf des Landeswassergesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, deren wesentliche Punkte im Folgenden dargestellt werden.

Allgemeine Bemerkungen: :

Die Regelungen zu den **Indirekteinleitern** sind immer noch kompliziert und in ihren Details schwer nachvollziehbar. Momentan sind Gemeinden in Bezug auf Indirekteinleitungen nach Satzungsrecht direkt zuständig, gleichzeitig auch nach Landesrecht zur Erfüllung nach Weisung. Dieses bringt im praktischen Vollzug Probleme mit sich. Nach wie vor steht den Gemeinden beim Vollzug nach Landesrecht keine vollständige Gegenfinanzierung ihres Aufwandes zur Verfügung (Missachtung des Konnexitätsprinzips). Zwar ist die Landesgebührenordnung per Auslegungserlass für einige Verwaltungshandlungen geöffnet worden. Nach wie vor bleibt aber ein großer Teil des entstehenden Aufwandes ohne Möglichkeit zur Gegenfinanzierung. Hierzu gehört auch die Beratung der betroffenen Firmen, ein aus Vorsorgesicht wichtiger Bereich.

- Im Übrigen vermischen sich in den §§ des 4. Teils die Begriffe „Abwasseranlagen“, „Abwasserbeseitigungsanlagen“, „Abwasserbehandlungsanlagen“, „Abwasservorbehandlungsanlagen“

Deshalb folgende Anregungen:

- Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob die Aufgabe der Indirekteinleiter-Überwachung nicht vollständig Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht werden kann. Dies würde den Vollzug vereinfachen und insgesamt gebührenfähig machen.

Das bisherige Argument, das Schutzziel der landesrechtlichen Regelungen sei das Gewässer und dieses Schutzziel würde keine satzungsrechtlichen Regelungen begründen können, weil es sich außerhalb der Sphäre der kommunalen Zuständigkeit befinde, ist nach unserer Ansicht nicht einschlägig. Damit, dass der Umweltschutz Staatsschutzziel ist, lässt sich nach unserer Auffassung auch ein Interesse des Abwasserbeseitigungspflichtigen für das Gewässer herleiten, in das er sein Abwasser einleitet. Allerdings müsste im Gesetz dann eine Zugriffsmöglichkeit auch für den Abwasserbeseitigungspflichtigen auf die auf den privaten Grundstücken befindlichen Abwasservorbehandlungsanlagen geschaffen werden.

- Man sollte durchgängig eine eindeutige Begrifflichkeit wählen. Es wird vorgeschlagen, Anlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht **Abwasserbehandlungsanlagen** zu nennen, Anlagen der Indirekteinleiter **Abwasservorbehandlungsanlagen**.

Dies betrifft z.B.

§ 31 (1) letztes Wort	Statt „Abwasserbeseitigungsanlagen“ → „Abwasserbehandlungsanlagen“
§ 31 (3) Satz 2 = neuer Satz 5	Statt „Abwasseranlagen“ → „Abwasserbehandlungsanlagen“
§ 33 (1) Satz 1	Statt „Abwasseranlagen“ → „Abwasserbehandlungsanlagen“
§ 33 (1) Pkt. 1. u. 2.	Statt „Abwasserbehandlungsanlage“ → „Abwasservorbehandlungsanlage“
§ 33 (1) 3.	Statt „Abwasseranlage“ → „Abwasserbehandlungsanlage“
§ 34 durchgängig	Statt „Abwasseranlagen“ → „Abwasserbehandlungsanlagen“

A. Niederschlagswasser

1. Abwasserbegriff

Grundlage für die Gestaltung der Abwasserbeseitigung ist unverändert der (nicht geänderte) § 30 LWG. Danach gehört zum Abwasser auch Wasser „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt“. Diese Definition verschärft die des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes. Dort findet sich die Formulierung „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt **und zum Fortleiten gesammelt wird**“.

Das hat Folgen für die Gestaltung der Abwasserbeseitigung. Nach der Formulierung des § 30 Abs. 1 LWG ist die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung (Teil Niederschlagswasserbeseitigung) **auch auf den Grundstücken** zuständig und nicht erst, wie bei der Schmutzwasserbeseitigung, ab der Grundstücksgrenze. Konsequenz davon ist beispielweise auch, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung

auf dem Grundstück, soweit sie erforderlich ist, von der Gemeinde einzuholen ist und nicht vom Grundstückseigentümer.

Es sollte daher die Formulierung aus dem WHG übernommen werden.

2. Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Der Abwasserbegriff, der nach § 30 Abs. 1 LWG in Bezug auf Niederschlagswasser gewählt ist, hat weitere Konsequenzen.

Die Gemeinden können nach § 31 Abs. 5a Entwurf LWG in der Abwassersatzung vorschreiben, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist. Nur dann ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Niederschlagswasserbeseitigung verantwortlich (Begründung zum Gesetzentwurf S. 67).

Zur Klarstellung sollte in § 31 (5a) Satz 2 eingefügt werden: „Beseitigungspflichtig ist in diesem Fall die oder der“.

Für die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte der Grundstücke) möchten wir folgende Hinweise geben:

a) Wenn die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen hat, muss der Grundstückseigentümer für den Bau und die Unterhaltung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Sickergruben, Sickerschächte, Sammelbecken) verantwortlich sein. Auch ohne Übertragung muss die Möglichkeit geschaffen werden, durch Satzung den Grundstückseigentümer verantwortlich zu machen.

b) Wenn die Verpflichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen ist, muss die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Grundstückseigentümer übergehen. Die Auffassung, die Gemeinde wäre zuständig, paßt insoweit nicht, als die Gemeinde in diesem Fall keinerlei Anlagen oder so auch keine Möglichkeiten zum unmittelbaren Eingriff auf dem Grundstück hat.

c) Die Formulierung, dass „ortsnah in Gewässer“ einzuleiten ist, steht anscheinend unter dem Vorbehalt des „auf dem Grundstück“? Dann trifft diese Regelung in der Satzung also nur die Fälle, in denen das Gewässer auf dem Grundstück liegt. Sollen auch die Fälle erfasst sein, in denen das Grundstück unmittelbar an ein Gewässer angrenzt? Die Genehmigung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Einleitung in ein Gewässer muss der Grundstückseigentümer einholen, wenn ihm die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wurde.

d) Muss die Gemeinde bei Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung, die für die Versickerung, Verrieselung oder die Einleitung in ein Gewässer erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück vorschreiben und beschreiben (Gestaltung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik)? Muss die Gemeinde den ordnungsmäßigen Betrieb (und das Vorhandensein) dieser Anlagen prüfen und überwachen? Wenn die Gemeinde für die Überwachung zuständig sein soll: Die Bau- und Überwachungsrechte (Betretungsrechte) für die Gemeinde oder die gemeindlichen Bediensteten, die auch entsprechend mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, müssen gesetzlich geregelt werden.

e) Die Aufwendungen der Gemeinde für die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung müssen von Grundstückseigentümer erstattet werden. Dafür muss ein Kostenerstattungstatbestand in das KAG oder in das Landeswassergesetz eingefügt werden, der es beispielweise erlaubt, die Kosten für eine wasserrechtliche Erlaubnis, die Kosten für die dauerhafte Überwachung der Anlagen auf den Grundstücken und dergleichen von den betroffenen Grundstückseigentümern erstatten zu lassen.

3. Konsequenzen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung

Schon seit der Änderung des Landeswassergesetzes im Jahr 2000, bei der die Möglichkeit der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt wurde, wird zunehmend die Problematik der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung deutlich: In Schleswig-Holstein sind weitgehend flächendeckend Kanalisationen und in dem Zusammenhang auch Kanalisationen zur Niederschlagswasserbeseitigung gebaut worden. Beim Bau dieser Anlagen ist in fast keinem Fall zuvor eine Untersuchung durchgeführt worden, welchen Grundstückseigentümern die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen werden kann mit der Folge, dass sich daraus Konsequenzen für den Bau, insbesondere die kleinere Dimensionierung der Niederschlagswasserkanäle oder gar den Verzicht auf diese, ergeben hätten. Gebaut wurde vielmehr weitgehend flächendeckend so, als wenn alle Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen anfällt, auch tatsächlich anschließen würden.

Es gibt inzwischen immer mehr Gemeinden, die über Grundgebührensyste nachdenken, mit deren Hilfe die Grundstückseigentümer, für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gebaut worden sind, zumindest an den entstandenen und entstehenden Vorhaltekosten beteiligt werden sollen. Nach schleswig-holsteinischem Kommunalabgabenrecht ist das derzeit nur über eine Grundgebührenerhebung möglich, die aber einen tatsächlichen Anschluss voraussetzt. In diesem Zusammenhang müssten andere Finanzierungssysteme im Kommunalabgabengesetz geschaffen werden, insbesondere eine laufende Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den Vorhaltekosten von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Das setzt voraus, dass das bisherige Recht der Grundgebührenerhebung in Schleswig-Holstein zu einem (laufenden, wiederkehrenden) Beitragstatbestand fortentwickelt wird.

4. Keine Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung

Im Außenbereich sollten grundsätzlich die Grundstückseigentümer und nicht die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sein.

Soweit Gemeinden die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht durch eine Regelung nach § 31 Abs. 5a Entwurf LWG auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, sind sie uneingeschränkt selbst für die Niederschlagswasserbeseitigung verantwortlich.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

a) Ist die Gemeinde, wenn sie eine Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gebaut hat (Niederschlagswasserkanal oder Mischwasserkanal) und die Niederschlagswasserbeseitigung nicht überträgt, verpflichtet, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben? Dies würde sich in entsprechender Anwendung der Rechtssprechung des OVG Schleswig ergeben. Es wäre notwendig, diese Fälle von

der Verpflichtung zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges ausdrücklich auszunehmen. Das auf Schleswig-Holstein angewandt, würde eine grundlegende Änderung der bisherigen Verfahrensweise, evtl. sogar Rückzahlungsansprüche in Millionenhöhe, auslösen können. Es ist zu fordern, dass im Gesetz klargestellt wird, dass auch bei Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer diese beitragspflichtig sind (wenn öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorgehalten werden).

b) Es muss möglich sein, dass die Gemeinde den Bau und die Unterhaltung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die auf den Grundstücken erforderlich sind, auf die Grundstückseigentümer überträgt, obwohl sie selbst zuständig ist und bleibt. Wenn die Gemeinde diese Verpflichtungen auf den Grundstückseigentümer übertragen kann, fehlt eine Rechtsgrundlage, die eine entsprechende Satzungsregelung ermöglicht? Wenn die Gemeinde die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken selbst bauen und unterhalten muss oder will, ist es erforderlich, Rechtsgrundlagen für den Bau und die Unterhaltung (Zutrittsrechte) gesetzlich zu schaffen. (s.o.)

Außerdem ist eine gesonderte Kostenerstattungspflicht im Kommunalabgabengesetz vorzusehen. § 9a KAG lässt bisher nur eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse zu. Die entsprechenden Anlagen auf den Grundstücken lassen sich nicht alle zum „Grundstücksanschluss“ zählen.

Alternativ sollte zugelassen werden, die Kosten für die Anlagen auf den Grundstücken, die der Gemeinde entstehen, in die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung einzubeziehen.

c) Ohne eine Übertragung der Pflicht- und Niederschlagswasserbeseitigung müssen die wasserrechtlichen Erlaubnisse immer von der Gemeinde eingeholt werden. Wie kann die Gemeinde die Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis schaffen, wenn sie die Bau- und Unterhaltungslast für die Anlagen auf dem Grundstücken überträgt?

B. Schmutzwasserbeseitigung

Unter dem Blickwinkel der Änderung des Landeswassergesetzes für Niederschlagswasser, aber auch unter dem Blickwinkel der bisher unterschiedlichen Praxis von Wasserbehörden bei der Auslegung des § 31 Abs. 4 LWG, bedarf es auch einer Änderung und Anpassung dieser Regelung. Das betrifft insbesondere die Frage, wie die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber derjenigen des Grundstückseigentümers abgewickelt wird und die Frage der notwendigen Satzungsregelungen.

1. Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Teil Schmutzwasser)

Nach § 31 Abs. 4 LWG können die Gemeinden entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben, wenn die Übernahme des Abwasser technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist.

Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung in den Kleinkläranlagenfällen geht die Zuständigkeit für den Bau und die Unterhaltung von Anlagen auf dem Grundstück (insbesondere der Kleinkläranlage) und auch für die Beseitigung des gereinigten

Wassers auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über. Entsprechend ist die wasserrechtliche Erlaubnis dem Grundstückseigentümer zu erteilen und nicht der Gemeinde, die auf Funktion und Wirkungsgrad der Kleinkläranlage keinen unmittelbaren Einfluss hat. Insoweit soll die Situation nach der Übertragung der Teilaufgabe trotz vergleichbarer gesetzlicher Formulierung anders als bei der Niederschlagswasserbeseitigung sein, bei der weiterhin die Zuständigkeit der Gemeinde für die wasserrechtliche Erlaubnis gegeben sein soll. Es ist anzustreben, von der gleichen Auslegung des Gesetzes auszugehen.

2. Genehmigungspflicht der Kleineinleitungen

§ 31 Abs. 4 LWG enthält allerdings nur eine Möglichkeit zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer. Wenn die Gemeinde davon keinen Gebrauch macht, ist sie selbst auch zur Schmutzwasserbeseitigung mittels einer Kleinkläranlage verantwortlich. Für diesen Fall wäre die Gemeinde verpflichtet, die Bau- und Unterhaltungslast für die Kleinkläranlage zu übernehmen. Dazu fehlen aber wiederum die entsprechenden Finanzierungselemente (Kostenerstattung für Aufwendungen, die auf dem Grundstück entstehen bzw. Einbeziehung der Kleinkläranlagenfälle dann in die allgemeine Beitragspflicht für Schmutzwasser und die Schmutzwassergebühr, da ja die Gemeinde für alle Leistungen im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung dann zuständig ist).

Es sollten daher alle vorhandenen Kleinkläranlagen unbürokratisch legalisiert werden, ohne dass es einer gesonderten Übertragung durch Satzung bedarf (fehlende Übergangsregelung). Nachdem alle Kleineinleitungen im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Genehmigung bedürfen und nachdem diese Genehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis in allen Kleineinleitungsfällen erfasst, könnte auch der Genehmigungstatbestand nach § 31 Abs. 4 Satz LWG entfallen.

C. Abwasserbeseitigungskonzept

Nach § 31 Abs. 3a Entwurf Landeswassergesetz legen die Gemeinden mit dem Abwasserbeseitigungskonzept gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 4 und 5a beseitigt wird. Das Konzept muss enthalten

- eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung,
- über die zeitliche Abfolge sowie
- die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen.

Nach § 31 Abs. 3a letzter Satz ist das Abwasserbeseitigungskonzept von der Gemeinde regelmäßig auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen erneut zur Genehmigung vorzulegen. Was eine „wesentliche Änderung“ ist, erschließt sich nicht unmittelbar und sollte gesetzlich konkretisiert werden.

D. Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind eine Reihe von Genehmigungs- und Erlaubnistatbeständen geregelt, die sich zum Teil überlagern und zum Teil unabhängig voneinander erforderlich sind.

1. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf immer der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 31 Abs. 3a Entwurf Landeswassergesetz). Es muss jeden Abwasseranfall (auch von Niederschlagswasser) in der Gemeinde erfassen (z.B. Schöpfwerk an der Nordsee). Die Niederschlagswasserbeseitigung sollte insgesamt aus dem Abwasserbeseitigungskonzept herausgenommen werden.

2. Es ist nicht deutlich, ob die Genehmigung nur die Regelung der anerkannten Regeln der Technik (§ 31 Abs. 5a Satz 2 Entwurf Landeswassergesetz) erfasst oder auch die eigentliche Übertragung auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken. Die Stellung der Genehmigungspflicht in Satz 3 könnte als Hinweis darauf verstanden werden, dass nur das, was nach Satz 2 in der Abwassersatzung geregelt wird, der Genehmigung bedarf (gleichgelagerte Problematik bei der Schmutzwasserbeseitigung – Regelung der Kleineinleitungen).

4. Die Regelung über Kleineinleitungen (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz) soll unverändert bleiben. Danach können die Gemeinden, entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebiets vorschreiben, dass häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen ist, und zwar von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen. „Diese kann ferner Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen vorschreiben und bestimmen, dass die Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu warten sind“ (§ 31 Abs. 4 Satz 5 Landeswassergesetz). Weiter heißt es im § 31 Abs. 4: „Die Abwassersatzung bedarf in diesen Fällen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.“ Daraus wird bisher – wohl insbesondere auch vom Umweltministerium und auch den Wasserbehörden – die Auffassung abgeleitet, dass nicht die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer, die häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben und die Regelung der Gewässer, in die eingeleitet werden soll, der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf, sondern nur die „Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen“ und zwar deshalb, weil der Wortlaut des § 31 Abs. 4 mit den Worten „in diesen Fällen“ sich nur auf den Satz 5, nicht aber auf die davor stehenden Sätze bezieht.

Dadurch kommt es zu der eigenartigen Situation, dass der eigentliche Übertragungsvorgang ohne Genehmigung der Wasserbehörde möglich ist, wenn – was bei Zugrundelegung bspw. des Satzungsmusters des SHGT der Fall ist – keine Regelungen über Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen enthalten sind. Es sollte verdeutlicht werden, was gemeint ist.

Nach neuem Recht würden ungeachtet der Frage, worauf sich die Genehmigung der Abwassersatzung in diesen Fällen bezieht, alle Kleineinleitungen von der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu erfassen sein. Das müsste dann auch den eigentlichen Übertragungsvorgang erfassen und – soweit das Abwasserbeseitigungskonzept das Gewässer, in das eingeleitet werden soll, mit ausweisen muss – auch letzteres mit von der Genehmigung erfassen.

Nach unserer Ansicht ist die Genehmigung der Abwassersatzung nach § 31 Abs. 4 LWG dann unnötig.

E. Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen

Der Entwurf des Landeswassergesetzes unternimmt den Versuch, die Erlaubnistatbestände für die Einleitung von Niederschlagswasser deutlich zu vereinfachen. Das ist sehr zu begrüßen.

Ungeachtet dessen stellen sich in der Ausgestaltung des § 14 Abs. 2 und des § 21 einige Fragen bzw. sind einige Anmerkungen erforderlich:

I. Niederschlagswasser von Privatgrundstücken

1. Reine Wohngrundstücke

Die Einleitung des Niederschlagswassers von reinen Wohngrundstücken in oberirdische Gewässer, in Küstengewässer und in das Grundwasser wird uneingeschränkt erlaubnisfrei gestellt. Das gilt für alle Baugebiete und auch im Außenbereich. Es sind also nur Grundstücke gemeint, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Das schließt Wohngebäude auf Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Altenteilhäuser), auf Gewerbebetrieben (Wohngebäude des Betriebsinhabers eines Handwerksbetriebes), Garagengrundstücke und -höfe (z.B. in Reihenhaussiedlungen), Fremdenverkehrsbetriebe mit einer bestimmten Zahl von Ferienwohnungen, die als Gewerbebetriebe beachtet werden, von der Erlaubnisfreiheit aus.

Andererseits wäre jedes Grundstück, das als eigenes Katastergrundstück verselbstständigt wird und auf dem sich nur Wohngebäude befinden, damit automatisch für die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei gestellt. Das würde selbst in Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten gelten. Es ist deshalb sinnvoller, anstelle der tatsächlichen reinen Wohnnutzung sehr viel stärker auf Grundstücke in bestimmten Gebieten abzustellen (z.B. Kleinsiedlungsgebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete) und dabei dann nur bestimmte Einzelgrundstücke (z.B. gewerbliche Handelsbetriebe) von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen.

Zu denken ist auch daran, dass die Formulierung des Gesetzesentwurfes auf die tatsächliche Nutzung (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes?) abstellt. Gerade in Mischgebieten und Dorfgebieten, aber auch in Gewerbe- und Industriegebieten können aus reinen Wohngrundstücken, ohne das es besonderer Genehmigungen oder Erlaubnisse bedarf oder andere Möglichkeiten der Einflussnahme gibt, teilweise oder ganz gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke werden.

2. Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten

a) Neben den reinen Wohngrundstücken sollen in reinen und allgemeinen Wohngebieten – Begriffe aus dem Baurecht – alle anderen Flächen bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² ebenfalls erlaubnisfrei gestellt werden. Das würde erfassen:

- a) Straßenflächen, es sei denn, die Straßenflurstücke sind über 1.000 m² groß,
- b) Stellplätze und Garagengrundstücke, auch wenn sie nicht in Verbindung mit einer bestimmten Bebauung stehen (z.B. Garagengrundstücke in Reihenhausbereichen),
- c) Grundstücke mit teilweise oder gesamter gewerblicher Nutzung,
- d) Schulgrundstücke,
- e) Kindergartengrundstücke,
- f) Hotelgrundstücke (Ferienwohnungen, aber auch andere im gewerblichen Bereich angesiedelte Grundstücke),
- g) Einzelhandelsbetriebsgrundstücke mit Parkplatz,
- h) Gaststätten mit Parkplatz,
- i) Gärtnereien,
- j) Tankstellen.

Diese beispielhafte Aufzählung macht deutlich, dass die Abgrenzung in vielen Fällen als problematisch empfunden werden muss.

Zum Beispiel:

Von der Gärtnerei im allgemeinen Wohngebiet darf erlaubnisfrei versickert werden, von der Gärtnerei in anderen Baugebieten nicht. Von der Tankstelle im allgemeinen Wohngebiet darf erlaubnisfrei versickert werden, von der Tankstelle in anderen Baugebieten nicht.

b) Die gesetzlichen Regelungen im § 14 und § 21 Entwurf LWG gehen zukünftig auf die „befestigte“ Fläche hinaus. Dieser Begriff ist unklar. Fallen z.B. auch Gründächer und Rasengittersteine darunter?

c) Die gesetzlichen Regelungen sollen einerseits auf Grundstücke (Wohngrundstücke) andererseits auf „andere Flächen“ in reinen und allgemeinen Wohnflächen abstellen. Als Grundstück ist wohl das Katastergrundstück (Flurstück) gemeint? Es könnte allerdings auch auf den Grundbuchgrundstücksbegriff des Abgabenrechts (Beitragsrechts) abgestellt werden.

Es ist zu empfehlen, nicht auf „andere Flächen“, sondern auf „andere Grundstücke“ abzustellen.

d) Es wird abgestellt auf die tatsächlich befestigte Fläche. Es stellt sich die Frage, was mit unterwertig bebauten Grundstücken (Grundflächenzahl x Grundstücksfläche > die tatsächlich befestigte Fläche) ist? Was passiert bei nachträglicher Ausweitung der Befestigung über 1.000 m² hinaus? Ist dann eine nachträgliche Erlaubnis erforderlich? Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie die Gemeinde von der nachträglichen Ausweitung erfährt, wenn sie die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen hat?

e) Zu fordern ist, nicht auf eine bestimmte großemäßig begrenzte Fläche bei der Erlaubnisfreiheit abzustellen, sondern besser auf bestimmte Funktionen abzuheben, die erlaubnisfreigestellt werden (z.B. Straßenflächen in Dorf- und Mischgebieten, unproblematische gewerbeähnliche Nutzungen in Dorf- und Mischgebieten usw.).

3. Anzeigepflicht bei erlaubnisfreien Nutzungen

§ 31 letzter Satz Entwurf LWG sieht eine Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Versickerungen vor. Ist die Gemeinde zur Anzeige nur dann verpflichtet, wenn sie die Niederschlagswasserbeseitigung selbst wahr nimmt und nicht übertragen hat?

Muss der Grundstückseigentümer die Anzeige erstatten, wenn die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen hat?

Der Aufwand für die Anzeige entspricht durch die inhaltlichen Vorgaben (fast) dem eines Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnisse. Auf die Anzeige sollte daher verzichtet werden.

II. Niederschlagswasser von Straßen

1. Erlaubnisfreiheit

a) Erlaubnisfrei ist die Einleitung von Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 in oberirdische Gewässer ([§14 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 21 Nr. 1 Buchst. d Entwurf Landeswassergesetz]). Die Einleitung von Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im genannten Sinne in Küstengewässer und in das Grundwasser ist nicht erlaubnisfrei.

Dieser Unterschied dürfte nicht gemeint sein. Auch das Niederschlagswasser von ländlichen Wegen muss erlaubnisfrei in die Küstengewässer eingeleitet und in das Grundwasser versickert werden dürfen.

b) Erlaubnisfrei ist weiter die Einleitung von Straßenflächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² (ist das Flurstück oder die gesamte Straßenfläche gemeint?). Durch die Begrenzung auf 1.000 m² kommt es zu sehr unterschiedlichen, kaum nachvollziehbaren, Auswirkungen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum Straßenflächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis 1.000 m² bei der Einleitungserlaubnis erlaubnisfrei gestellt werden, die gleichen Straßenflächen mit über 1.000 m² nicht. Die größenmäßige Begrenzung von Straßenflächen, von denen versickert werden darf, ist abzulehnen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum die Einleitung von Niederschlagswasser von Straßenflächen bspw. in Kleinsiedlungsgebieten, Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten, Dorfgebieten oder Mischgebieten nicht erlaubnisfrei sein soll, aber die Straßenflächen in den allgemeinen und reinen Wohngebieten erlaubnisfrei gestellt werden. Insoweit ist die Erlaubnisfreiheit auf alle Straßen, außer solchen in Gewerbe- und Industriegebieten, auszuweiten.

2. Keine Erlaubnisfreiheit

Es wäre sinnvoll, die Einleitung von Niederschlagswasser von allen öffentlichen Straßen (auch solche im Außenbereich) mit Ausnahme derjenigen in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie der Durchgangsstraßen (klassifizierte Straßen) erlaubnisfrei zu stellen.

III. Drainagen

1. Erlaubnisfreiheit

a) Erlaubnisfrei ist die Einleitung von „Grund- und Quellwasser“ von reinen Wohngrundstücken und anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² in oberirdische Gewässer (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Buchstabe b Entwurf LWG).

Die Beschränkung auf reine Wohngrundstücke und andere Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten dürfte sich daraus ergeben, dass in § 14 Abs. 2 Nr. 2 das Grund- und Quellwasser mit dem Niederschlagswasser in einer laufenden Nummer vereinigt ist, während das Grund- und Quellwasser, das in Küstengewässer eingeleitet wird, in § 21 Nr. 2 Buchstabe b gesondert geregelt ist. Gemeint ist auch bei der Einleitung in oberirdische Gewässer die absolute Erlaubnisfreiheit der Einleitung von Grund- und Quellwasser in oberirdische Gewässer. Das sollte klargestellt werden. Entsprechend sollte dann in § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe bb eine entsprechende Trennung erfolgen.

b) Zur Form ist noch darauf hinzuweisen, dass im § 21 Buchstabe e Entwurf LWG nur das Einleiten von Niederschlagswasser als erlaubnisfreier Tatbestand wiederholt ist. Im § 14 Abs. 2 ist auch die Einleitung von Grund- und Quellwasser angesprochen. Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Einleitung von Grund- und Quellwasser in oberirdische Gewässer nicht erlaubnisfrei ist. Es wäre deshalb die Forderung zu stellen, Grund- und Quellwasser auch in § 21 Nr. 1 ausdrücklich in einer besonderen Nummer zu erwähnen.

2. Konsequenzen für die Abwasserbeseitigung

Die offensichtlich gemeinte völlig freie Einleitung von Grund- und Quellwasser (Drainagen) in oberirdischen Gewässern und in Küstengewässer ist eine grundsätzliche Veränderung der Behandlung von Drainagen.

Bisher sind sie, soweit es sich um Hausdrainagen handelt, als grundsätzlich unerwünscht betrachtet worden. Teilweise waren sie in Allgemeinen Abwassersatzungen verboten. Trotzdem existieren in vielen Fällen solche Drainagen. Die Einleitung in Abwasseranlagen erbringt in vielen Gemeinden erhebliche Wassermengen.

Wenn nunmehr wasserrechtlich die absolute Erlaubnisfreiheit für die Einleitung in oberirdische Gewässer und in Küstengewässer ausgesprochen wird, kann das nicht ohne Auswirkungen auch für die Abwasserbeseitigung bleiben.

In den Fällen, in denen Niederschlagswasserkanalisationen bestehen, sollte im § 31 das Recht der Gemeinden, die Einleitung von Drainagen zuzulassen, im Landeswassergesetz ausdrücklich geregelt werden. Dabei sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Anschluss von Drainagen an Abwasserkanäle nicht besteht. Insoweit ist eine andere Situation gegeben als bei Einleitung in öffentliche Gewässer und in Küstengewässer.

Abgabenrechtliche Regelungen für die Einleitung von Drainagewasser im Kommunalabgabengesetz sind dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte auch zugelassen werden, dass die Gemeinde anstelle der Einleitung in Niederschlagswasserkanälen eine eigene öffentliche Einrichtung für die Drainagen einrichten kann (mit Gebührenhoheit). Dies wird insbesondere für landwirtschaftliche Drainagen und auch solche, die im Rahmen der Flurbereinigung geschaffen und auf die Gemeinden übergegangen sind, notwendig sein.

3. Zuständigkeiten für Drainagen

Nur bei Einleitung in eine Abwasseranlage ist die Gemeinde für Drainagen „zuständig“. Für die Einleitung von Drainagewasser von Einzelgrundstücken in oberirdische Gewässer oder in Küstengewässer ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Demgemäß ist die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften auch nicht von der Gemeinde zu überwachen oder zu verantworten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Einleitung von Grund- und Quellwasser in oberirdische Gewässer und in Küstengewässer nicht nach § 21 letzter Satz Entwurf LWG anzeigepflichtig ist. Da auch zukünftig keine Erlaubnispflicht mehr bestehen soll – wenn nicht eine Einleitung in Abwasseranlagen erfolgt – werden weder Wasserbehörden noch die Gemeinden vom Vorhandensein von Drainagen und von der Einleitung in Gewässer etwas erfahren.

Letzteres ist insbesondere auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil mit den vorgesehenen Formulierungen sämtliche landwirtschaftlichen Drainagen, insbesondere auch Drainagen in Baumschulgebieten, erlaubnisfrei in öffentliche Gewässer und in Küstengewässer einleiten können, ohne dass es dazu einer Anzeige bei der Wasserbehörde bedarf. Landwirtschaftliche Drainagen und insbesondere Drainagen in Baumschulengebieten können im wesentlichen Umfang Düngemittelrückstände enthalten, so dass zu prüfen ist, ob diese erlaubnisfreie Einleitung wirklich gemeint ist.

IV. Übergangsregelungen

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Bei einem Großteil der bisherigen Versickerungs- und Einleitungsfälle war die Einleitung bisher erlaubnisfrei – oder bei Erlaubnispflicht lag bisher keine Erlaubnis vor -, sodass sie bei der Niederschlagswassergebühr bisher nur zum Teil oder gar nicht zur Niederschlagswassergebühren herangezogen worden sind, weil sie auf dem Grundstück versickern oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Alle Fälle – erlaubnisfrei oder nicht – sind im Einzelfall zu erfassen und zu bearbeiten (= Anzeige oder Antrag auf Erlaubnis vorbereiten). Diese Aufgabe hätte früher den Wasserbehörden obliegen; sie wird jetzt den Gemeinden übertragen (zumindest für die Fälle, die von Abwasseranlagen betroffen sind). Der Verwaltungsaufwand und die Kosten werden erheblich sein.

Wir würden zu dem umfangreichen Thema gern auch weitere Hinweise oder Beispielfälle aus der Praxis geben, die aber den Umfang dieser Stellungnahme überschreiten würden. Insofern stehen wir gern für mündliche Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Bebensee-Biederer'. The script is cursive and somewhat stylized.

Ute Bebensee-Biederer